

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 30. Juni 1909

No. 21.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. — Bekanntmachung betr. Schliessung von Gebieten im Bezirk Langenburg wegen Verseuchung mit Küstenfieber. — Bekanntmachung betr. die Seuche in der Landschaft Ussuwi, Residentur Bukoba. — Bekanntmachung betr. die Ausführungsbestimmungen vom 4. 12. 03. zur Zollverordnung vom 13. 6. 03. — Bekanntmachung betr. Nachnahmesendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet. — Bekanntmachung betr. Sperrung der Gemarkung Umbulu wegen Rauschbrand. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Moschi. — Bekanntmachung betr. Vorkommen der Tsetsefliege am Tanganyikasee. —

Ausführungsbestimmungen zur Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909

Zur Ausführung der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6 vom 27. Februar 1909) wird bestimmt:

Art. 1.
(zu § 2.)

Anträge auf Gewinnung von Walderzeugnissen auf in Besitz genommenem Kronlande sind durch die örtliche Forstbehörde oder wo eine solche nicht besteht, durch die örtliche Verwaltungsbehörde beim Gouvernement einzubringen, das in jedem Falle über die Zulassung der Nutzung und über die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet. Zum eigenen Bedarf kann die Entnahme von Walderzeugnissen namentlich von Bau- und Brennholz einzelnen Personen oder Gemeinschaften von solchen durch die örtliche Forst- bzw. Verwaltungsbehörde für den Einzelfall oder unbegrenzte Zeit gestattet werden.

Art. 2
(zu § 2 Absatz 2.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen No 1. bis 8, betr. Waldreservate vom 30. September 1904, 21. Oktober 1904, 23. März 1905, 3. August 1905, 28. Mai 1906, 10. Oktober 1906, 26. September 1907 und 24. April 1908 (Amtl. Anzeiger 1904 No. 25, 27; 1905 No. 8, 20; 1906 No. 18, 34; 1907 No. 23; 1908 No. 9) werden die in der Anlage verzeichneten Kronlandsflächen hiernit zu Waldreservaten erklärt.

Die lokalen Forst- bzw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Die Grenzen neuer sowie Abgänge oder Grenzveränderungen an bestehenden Waldreservaten werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Art. 3.

In Waldreservaten, deren Grenzen in der Natur genau erkennbar oder sonstwie kenntlich gemacht sind, ist die Besiedlung oder Bebauung des Bodens, sowie der Weidegang von Vieh jeglicher Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungsbehörde erlaubt. Das Beschädigen oder Vernichten von Holz wuchs jeden Alters, insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen, das

Betreten vorhandener Kulturen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft. Sind seitens der Behörden in Waldreservaten besondere Plätze für Lagerstellen von Karawanen bezeichnet und kenntlich gemacht, so darf nur an diesen Plätzen gelagert werden.

Art. 4.
(zu § 4)

Die gemäss der § 4 der Waldschutzverordnung zu zahlenden Gebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, an die Bezirkskassen zu entrichten.

Durch die Waldschutzverordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten vom Fiskus abgeschlossenen Verträge über eine Gewinnung von Walderzeugnissen auf Kronland nicht berührt.

Daressalam, den 10. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 5027. VIII.

Verordnung

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa vom 30. Januar 1903 dahin abgeändert, dass in § 5 der Verordnung hinter 1 eingesetzt wird: „Das Gleiche gilt für den Handel mit Bohnen, Erbsen und Erdnüssen.“

Daressalam, den 26. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 10345 I NS.

Bekanntmachung

Nachdem durch tierärztliche Untersuchung festgestellt ist, dass im Bezirk Langenburg die Gebiete:
A) bestehend aus den Landschaften Kondeunterland, Untali, Kondeoberland, Buanji,
B) bestehend aus der Landschaft Niederusafua bis zum Sirufluss und den am Usafua angrenzenden Teil der Landschaft Unika mit Küstenfieber verseucht sind, erkläre ich die genannten Gebiete auf Grund des § 6

der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 J. No. 3065 (Amtlicher Anzeiger No. 6) als geschlossen.

Die Grenzen des Gebietes A. sind:

Im Süden: das Ufer des Nyassasees von der Halbinsel Ikombe bis zur Einmündung des Ssongweflusses und der Ssongwe bis zur Aufnahme des Tumbwizi.

Im Westen: der Tumbwizi bis zu seiner Quelle, der Kirembo von der Quelle bis zu seiner Einmündung in den Ruswissi und nördlich davon der Abfall der Malilaberge.

Im Norden: der südliche Abfall des Porotthochlandes und der Abfall des Elton-Plateaus nach der Ussanguebene.

Im Osten: die Iringa-Pansi-Berge, das Gofioplateau, die Kifange- und Kipengereberge, der Pekurukwerücken, der Abfall der Randberge des Buanjikessels nach Ukinga zu und anschliessend hieran der Abfall des Livingstone-Gebirges in das Kondeland.

Daressalam, den 24. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10222.

Bekanntmachung

Die in der Landschaft Ussuwi, Residentur Bukoba, aufgetretene Rinderseuche ist von dem zuständigen Tierarzt als „Bösartiges Katarrhale Fieber der Rinder“ festgestellt worden. Die Seuche ist erloschen.

Daressalam, den 23. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 6338. V.

Bekanntmachung

Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 39 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) erhält folgenden veränderten Wortlaut:

„In zweifelhaften Fällen gelten Umschliessungen von $\frac{1}{4}$ Liter und darunter als viertel Flaschen, von mehr als $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Liter als halbe Flaschen, von mehr als $\frac{1}{2}$ bis 1 Liter Inhalt als ganze Flaschen.“

Daressalam, den 23. Juni 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 7407. IV.

Bekanntmachung

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts sind die in Deutsch-Ostafrika gelegenen Postagenturen in Kilossa, Morogoro und Wilhelmstal zur selbständigen Wahrnehmung des Nachnahmedienstes bei Sendungen aus Deutschland zugelassen worden. Im übrigen werden Nachnahmesendungen

aus Deutschland nach allen Postorten des Schutzgebiets befördert. Soweit Postanstalten den Nachnahmedienst noch nicht selbständig wahrnehmen, wird die Vermittelung durch geeignete Postanstalten an der Küste pp. übernommen.

Daressalam, den 28. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10558. INS.

Bekanntmachung

Nach Feststellungen des zuständigen Tierarztes ist bei dem Jumben Umbuhu bei Kondoa-Irangi der Rauschbrand ausgebrochen. Die Gemarkung Umbuhu wird auf Grund der Verordnungen betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 J. No. 3065 — Amtlicher Anzeiger No. 6 — gegen den Zu-, Durch- und Abtrieb von Haustieren gesperrt.

Daressalam, den 28. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10308. V

Bekanntmachung

1) Pulvermacher, Pflanze, Rau
2) Giese, Pflanze, Kindi
3) König, Fritz, Pflanze, Boloti
4) Leue, Hauptmann a. D., Leudorf
5) Althaus, Missionssenior, Mamba
sind zu ordentlichen, und

1) Luis, Hans, Pflanze, Weruni
2) Domke, Bruno, Pflanze Geraragua
3) Richter, Fritz, Pflanze, Rombo
4) Balthasar, Pater-Superior, Klilema
5) Fokken, Missionar, Aruscha

zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats Moschi für die Amtsdauer 1909/10 ernannt worden.

Daressalam, den 28. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10845. I NS.

Bekanntmachung

Auf dem Wege-Missionsstation Karema, (am Tanganyika-See), Kamba, Galukilo, Missionsstation Ulvila, Kassira, Igomba, Mssonga, Bagamojo, Ugalfluss, Itimbua ist mit Ausnahme weniger Kilometer von Karema nach Kassagula und der Katawisteppe bei Kamba überall das Vorkommen der Tsetsefliege (*Glossina morsitans*) festgestellt worden.

Daressalam, den 24. Juni 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 8869.